

Diese Fürsorge lag nach den hier einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 lediglich der Stadtgemeinde Wurzen, in welcher sich Bezold krank aufhielt und in Vertretung derselben dem dortigen Stadtrathe ob.

Sie hatte sich mit Rücksicht darauf, daß es der Bezirksarzt auf Grund der vorgenommenen Exploration für bedenklich erklärt hatte, Bezold auf freien Fuß zu setzen oder sich selbst zu überlassen, unter den sonstigen Verhältnissen in der sicheren Unterbringung Bezold's in einer Krankenanstalt zu äußern.

Sie hätte unter den obwaltenden Umständen nach Maßgabe der angezogenen gesetzlichen Vorschriften seitens des Stadtraths auch dann einzutreten gehabt, wenn von allem Anfange an keine Veranlassung zum criminal- oder sicherheitspolizeilichen Einschreiten gegen Bezold vorgelegen hätte.

Diese armenpolizeiliche Fürsorge für Bezold war, da Bezold legitimationslos und daher in §. 8 des hier einschlagenden Gothaer Staatsvertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851 S. 407) eine vorgesehene Füglichkeit, ihn ohne Weiteres auszuschaffen, nicht gegeben war, so lange fortzustellen, bis man sich nach Maßgabe des genannten Staatsvertrags durch Vernehmung mit der ausländischen Heimathsbehörde Bezold's der Bereitwilligkeit der ersteren zur Uebernahme des letzteren versichert hatte,

Dann erst durfte und konnte, die Transportfähigkeit Bezold's vorausgesetzt, die Ausschaffung des letzteren in seine Heimath erfolgen. Die Ausschaffung selbst hatte, mit Rücksicht auf die Geisteskrankheit Bezold's, die eine Zurückweisung desselben in seine Heimath mittels Marschrouten unstatthaft erscheinen ließ, vertragsmäßig (vergl. §. 10 des Staatsvertrags) mittels Schubtransports zu erfolgen.

Erst von dem Augenblicke an, wo dieser Schubtransport Bezold's zu effectuiren war, hatte die Thätigkeit des Gerichtsamts, und zwar als Schubbehörde, wieder einzutreten.

Aus dem Vorbemerkten folgt, daß der Stadtrath zu Wurzen von dem Zeitpunkte an, zu welchem ihm Bezold als auf der Reise begriffener kranker Armer zur speciellen Fürsorge überlassen, beziehentlich von ihm zu diesem Zwecke übernommen wurde, bis zur Ausführung des Rücktransports Bezold's in seine ausländische Heimath für den letzteren auf seine Kosten zu sorgen hatte.

Ein Anspruch auf Restitution dieser Kosten an das Gerichtsamts Wurzen stand dem Stadtrathe in keiner Weise zu.

Der Stadtrath konnte sich wegen dieser Kosten, nach Maßgabe des zu Eisenach unter dem 11. Juli 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853 S. 265 flg.), nur an Bezold selbst, beziehentlich an die zur Fürsorge für ihn privatrechtlich verpflichteten Angehörigen desselben halten.

Die Beschwerde des Stadtraths darüber, daß das Ministerium des Innern den von ihm gegen das Gerichtsamts erhobenen Restitutionsanspruch unter Bestätigung einer bezüglichen Verordnung der Kreisdirection zu Leipzig zurückgewiesen hat, ist sonach vollständig unbegründet.

Dem darin Vorgebrachten gegenüber sei annoch Folgendes hinzuzufügen:

Es kann zunächst die Frage, was mit Bezold zu geschehen gehabt hätte, und wie, beziehentlich von welcher Behörde zu verfahren gewesen wäre, wenn Bezold eben nicht geisteskrank gewesen wäre, dahin gestellt bleiben, da es sich eben um einen Geisteskranken handelte, für den als auf der Reise begriffenen Armen zu sorgen lediglich Sache des Stadtraths zu Wurzen als Armen- (Wohlfahrtspolizei-) Behörde war.

Der Schutz des Publicums gegen Beheftigungen und Gefährdungen durch einen Geisteskranken kann zwar nach Umständen auch momentane Verpflichtung der Sicherheitspolizeibehörde sein, insofern es sich darum handeln kann, ein solches Individuum durch Einschreiten gegen dasselbe unschädlich zu machen.

Sobald dies aber geschehen ist, hört die Thätigkeitsverpflichtung der Sicherheitspolizei auf; denn sie findet einem Geisteskranken gegenüber eben weiter kein Object für ihre Competenz. Es tritt dann lediglich die Verpflichtung der Wohlfahrtspolizei zur Fürsorge für den Geisteskranken ein, durch deren Art und Weise sodann zugleich der weitere Schutz des Publicums zu gewähren ist.

Diese Fürsorge war, wie schon erwähnt, im vorliegenden Falle nach Maßgabe der Armenordnung und nach Nr. 6 und 20 des Abschnitts unter B des Regulativs für die Polizeiverwaltung zu Wurzen lediglich Sache des Stadtraths.

Der Stadtrath hat demnach aus der Thatsache, daß sich das Gerichtsamts, ungeachtet der Ueberweisung Bezold's an die Wohlfahrtspolizei, der Vernehmung mit seiner ausländischen Heimathsbehörde wegen der späteren Rückübernahme desselben unterzogen hat, eine Anerkennung seiner sicherheitspolizeilichen Competenz und Verpflichtung seitens des Gerichtsamts gefolgert.

Dieser Auffassung steht entgegen, daß das Gerichtsamts zu jener Vernehmung mit der ausländischen Behörde weder durch das eben angezogene Regulativ — namentlich, da ein Geisteskranker als Bagabund nicht behandelt werden kann, nicht durch die Bestimmung unter A 8 —, noch nach allgemeinen Grundsätzen verbunden war.

Nach Lage der Sache war vielmehr die beregte Vernehmung mit Bezold's Heimathsbehörde eigentlich Sache des Stadtraths.

Um so weniger folgt aber daraus, daß das Gerichtsamts, sei es zu Vorbereitung des zu erwartenden Schubtransports als künftige Schubbehörde, oder als negotiorum gestor für den Stadtrath, jener Verhandlung sich ohne Weiteres selbst unterzog, Etwas zur Begründung der erhobenen Beschwerde.

Aber auch dann, wenn das Gerichtsamts zu jener Verhandlung verpflichtet gewesen wäre, würde dies an der wohlfahrts- — armen- — polizeilichen Verpflichtung des Stadtraths zur Fürsorge für Bezold auf seine Kosten bis zum Rücktransporte desselben Nichts geändert haben.

Daß der Staat unter den „Corporationen am Orte,“ von welchen §. 39 der Armenordnung spricht, nicht zu verstehen sei, bedarf nicht erst eines besonderen Nachweises.